

**Gesetz über die Erwachsenenbildung in Berlin
(Referentenentwurf)**

ENTWURF

Inhalt

Artikel 1 Berliner Erwachsenenbildungsgesetz (EBiG)	3
Teil 1 Allgemeines.....	3
§ 1 Ziele und Anwendungsbereich des Gesetzes	3
§ 2 Stellung und Aufgaben der Erwachsenenbildung	3
Teil 2 Staatliche Förderung von Maßnahmen und Projekten der Erwachsenenbildung	5
§ 3 Anerkennung von Einrichtungen der Erwachsenenbildung.....	5
§ 4 Förderung von Maßnahmen und Projekten der Erwachsenenbildung.....	6
Teil 3 Bildungsberatung	7
§ 5 Bildungsberatung.....	7
Teil 4 Volkshochschulen	8
§ 6 Stellung und Bildungsauftrag der Volkshochschulen	8
§ 7 Bildungsangebot	8
§ 8 Aufgaben der Bezirke	9
§ 9 Personal der Volkshochschulen.....	10
§ 10 Qualitätsmanagement.....	10
§ 11 Finanzierung	10
§ 12 Zusammenarbeit der Volkshochschulen	11
§ 13 Servicezentrum VHS	11
§ 14 Beteiligungsmöglichkeiten	11
Teil 5 Berliner Landeszentrale für politische Bildung.....	13
§ 15 Rechtsform, Bildungsauftrag	13
§ 16 Bildungsangebot.....	13
§ 17 Kuratorium.....	13
Teil 6 Berliner Erwachsenenbildungsbeirat.....	15
§ 18 Aufgaben	15
§ 19 Zusammensetzung.....	15
§ 20 Arbeitsweise	16
Teil 7 Berichtswesen.....	17
§ 21 Erwachsenenbildungsstatistik	17
§ 22 Erwachsenenbildungsbericht	17
Teil 8 Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften	18
§ 23 Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften	18
Artikel 2 Änderung des Schulgesetzes.....	18
Artikel 3 Änderung des Allgemeinen Zuständigkeitskataloges	18
Artikel 4 Änderung des Personalvertretungsgesetzes	18
Artikel 5 Änderung der Sonderurlaubsverordnung	18
Artikel 6 Inkrafttreten, Schlussbestimmungen.....	19

Artikel 1

Berliner Erwachsenenbildungsgesetz (EBiG)

Teil 1

Allgemeines

§ 1

Ziele und Anwendungsbereich des Gesetzes

(1) Dieses Gesetz dient der Förderung der Erwachsenenbildung im Land Berlin. Ziel des Gesetzes ist es, die Erfüllung der Aufgaben der Erwachsenenbildung sowie eine wohnortnahe Grundversorgung und ein stadtweit vielfältiges und an unterschiedliche Zielgruppen gerichtetes Angebotspektrum sicherzustellen. Dabei folgt die Förderung der Erwachsenenbildung individuellen und gesellschaftlichen Bildungsbedürfnissen.

(2) Der Zugang zur Erwachsenenbildung im Sinne dieses Gesetzes steht allen Personen ab dem vollendeten 15. Lebensjahr offen, ungeachtet insbesondere einer möglichen Behinderung, der ethnischen Herkunft, einer rassistischen Zuschreibung, des Geschlechts, der Geschlechtsidentität, der sexuellen Orientierung, des Glaubens, der religiösen oder politischen Anschauungen, der Sprache, der Nationalität, der sozialen und familiären Herkunft. Zugleich können Angebote der Erwachsenenbildung zielgruppenspezifisch sein, wenn sie innerhalb der Zielgruppenbindung offen angeboten werden.

(3) Die Regelungsbereiche der vorschulischen und schulischen Bildung, der Hochschulbildung, der beruflichen Ausbildung und Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung, die dem Regelungskreis von Bundesgesetzen oder anderen Landesgesetzen unterliegen oder einer innerbetrieblichen Weiterbildung dienen, sind ebenfalls nicht berührt. Ebenso bleiben die Regelungsbereiche des Berliner Bildungsurlaubsgesetzes zur Freistellung von der Arbeit für die Teilnahme an anerkannten Bildungsveranstaltungen und der im Schulgesetz geregelte nachträgliche Erwerb eines Schulabschlusses unberührt.

§ 2

Stellung und Aufgaben der Erwachsenenbildung

(1) Die Erwachsenenbildung fördert die Teilhabe am gesellschaftlichen, politischen und sozialen Leben, an der Arbeitswelt sowie an Kunst und Kultur. Sie unterstützt und fördert die Entfaltung der Persönlichkeit, die Gesundheit sowie die Fähigkeit zum kritischen Denken und zur Mitgestaltung des demokratischen Gemeinwesens. Erwachsenenbildung unterstützt die Wahrnehmung gesellschaftlicher Rechte und Pflichten.

(2) Die Angebote der Erwachsenenbildung sollen dabei insbesondere den europäischen Empfehlungen zum Erwerb von Schlüsselkompetenzen für lebensbegleitendes Lernen folgen, die

die Bereiche erstsprachliche sowie fremdsprachliche Kompetenz, mathematische und grundlegende naturwissenschaftlich-technische Kompetenz, Computer- und Medienkompetenz, Lernkompetenz, soziale und Bürgerkompetenz, Eigeninitiative und unternehmerische Kompetenz sowie Kulturbewusstsein und kulturelle Ausdrucksfähigkeit hervorheben.

(3) Die Erwachsenenbildung ist neben Schule, Hochschule und Berufsausbildung ein eigenständiger, Teil des Bildungswesens. Sie sichert im Sinne eines lebenslangen und lebensbegleitenden Lernens die Fortsetzung und Ergänzung des Bildungswegs von der frühkindlichen Bildung über die Schule und eine Berufs- oder Hochschulausbildung in allen Lebensphasen des Erwachsenenalters.

(4) Die Erwachsenenbildung dient der Durchlässigkeit und Ergänzung des Bildungssystems. Durch ihre Angebote sollen Teilnehmende befähigt werden, weiter zu lernen sowie ihre Fähigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnisse zu erhalten, zu ergänzen und zu vertiefen.

(5) Erwachsenenbildung dient auch dem Erwerb interkultureller Kompetenz, von Genderkompetenz und Diversitätskompetenz. Sie soll die Teilnehmenden dazu befähigen, am Prozess der europäischen Integration mitzuwirken, in einer globalisierten Welt zu lernen sowie Gestaltungskompetenzen zu fördern und Ungleichheiten entgegenzutreten.

(6) Die Teilnahme an Angeboten der Erwachsenenbildung und die im Rahmen eines Angebots der Erwachsenenbildung erworbenen Kompetenzen sollen in geeigneter Form dokumentiert werden. Der Nachweis ist den Teilnehmenden auszuhändigen.

Teil 2

Staatliche Förderung von Maßnahmen und Projekten der Erwachsenenbildung

§ 3

Anerkennung von Einrichtungen der Erwachsenenbildung

(1) Einrichtungen können eine Anerkennung und damit den Titel „Anerkannte Einrichtung der Erwachsenenbildung in Berlin“ erlangen. Dies ist die Voraussetzung für eine Förderung nach diesem Gesetz.

(2) Die von den Berliner Bezirken getragenen Volkshochschulen und die Berliner Landeszentrale für politische Bildung sind anerkannte Einrichtungen der Erwachsenenbildung in Berlin.

(3) Andere Einrichtungen der Erwachsenenbildung können anerkannt werden, wenn sie einen Antrag an die für die Erwachsenenbildung zuständige Senatsverwaltung richten. Die Einrichtungen sind auf Antrag anzuerkennen, wenn sie jeweils nachweisen, dass sie:

1. eine juristische Person sind,
2. gemeinnützig sind,
3. in Berlin ansässig sind und ihren Tätigkeitsbereich in Berlin haben,
4. Aufgaben der Erwachsenenbildung gemäß § 2 wahrnehmen,
5. Angebote der Erwachsenenbildung für mehr als zwei zurückliegende Jahre nachweisen, die nach Umfang und Regelmäßigkeit eine Anerkennung rechtfertigen,
6. über festangestelltes Personal zur Programmentwicklung und Programmdurchführung verfügen,
7. für ihre Angebote Lehrpersonal beschäftigen, das fachlich und für den Bereich der Erwachsenenbildung qualifiziert ist,
8. ihr Angebot öffentlich und im Sinne von § 1 Absatz 2 für alle bzw. für alle einer spezifischen Zielgruppe zugänglich machen und sich verpflichten, ihr Veranstaltungsprogramm regelmäßig nach Erscheinen unaufgefordert der für Erwachsenenbildung zuständigen Senatsverwaltung zur Kenntnis zu geben,
9. Instrumente zur Qualitätssicherung in regelmäßigen zeitlichen Abständen anwenden, wobei von Einrichtungen mit mehr als 20 festangestellten Mitarbeitenden ein umfangreiches Qualitätsmanagementsystem erwartet wird, und
10. sich verpflichten, unaufgefordert und regelmäßig, mindestens alle drei Jahre, der für Erwachsenenbildung zuständigen Senatsverwaltung einen Bericht über ihre Aktivitäten zur Kenntnis zu geben. Dieser Bericht ist jeweils Grundlage einer weiteren Prüfung der Anerkennung.

(4) Nach Absatz 2 und 3 anerkannte Einrichtungen haben das Recht, den Titel „Anerkannte Einrichtung der Erwachsenenbildung in Berlin“ zu führen.

(5) Der Antrag auf Anerkennung ist schriftlich oder elektronisch bei der für Erwachsenenbildung zuständigen Senatsverwaltung zu stellen. Dem Antrag sind die in Absatz 3 geforderten Nachweise

beizufügen.

(6) Die Anerkennung ist zu widerrufen, wenn

1. die in Absatz 3 genannten Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind oder die Einrichtung dort genannte Pflichten auch nach Aufforderung nicht erfüllt, oder
2. die Einrichtung die Anerkennung mit falschen oder unvollständigen Angaben erwirkt hat.

(7) Anerkannte Einrichtungen der Erwachsenenbildung sollen untereinander und mit anderen Einrichtungen kooperieren.

(8) Eine regelmäßige Zusammenkunft der nach Absatz 3 anerkannten Einrichtungen der Erwachsenenbildung, die auch der Wahl der Vertreterinnen oder Vertreter für den Erwachsenenbildungsbeirat dient (§ 19 Absatz 2 Nummer 5), wird von der Geschäftsstelle des Erwachsenenbildungsbeirats einberufen.

(9) Einrichtungen der bezirklichen Ämter für Weiterbildung und Kultur können, abweichend von Absatz 1, auch ohne den Titel „Anerkannte Einrichtung der Erwachsenenbildung in Berlin“ zu führen, gefördert werden.

§ 4

Förderung von Maßnahmen und Projekten der Erwachsenenbildung

(1) Die für die Erwachsenenbildung zuständige Senatsverwaltung fördert nach Maßgabe der jeweiligen Haushaltsgesetze Maßnahmen und Projekte von anerkannten Einrichtungen der Erwachsenenbildung. Gefördert werden Maßnahmen, an deren Durchführung ein erhebliches Interesse besteht.

(2) Die für die Erwachsenenbildung zuständige Senatsverwaltung legt nach Anhörung des Berliner Erwachsenenbildungsbeirats Förderschwerpunkte fest und veröffentlicht diese. Grundlage einer Förderung sind die von der für Erwachsenenbildung zuständigen Senatsverwaltung erlassenen „Richtlinien zur Förderung der Erwachsenenbildung“ in ihren jeweils geltenden Fassungen.

(3) Alle Einrichtungen, deren Maßnahmen und Projekten nach diesem Gesetz gefördert werden, sind verpflichtet, zum Berichtswesen der Erwachsenenbildung in Berlin, insbesondere der Erwachsenenbildungsstatistik nach § 21 Absatz 2, beizutragen.

(4) Die für die Erwachsenenbildung zuständige Senatsverwaltung richtet eine Bewilligungsstelle für die Angelegenheiten der Anerkennung und Förderung nach diesem Gesetz ein.

(5) Eine Förderung im Bereich der Erwachsenenbildung von Trägern und deren Maßnahmen und Projekten etwa auf dem Regelweg der Haushaltsförderung, zum Beispiel für bestimmte Zielgruppen oder aus spezifischen fachlichen Erwägungen, ist durch die Regelungen in diesem Gesetz nicht berührt.

Teil 3

Bildungsberatung

§ 5

Bildungsberatung

- (1) Das Land Berlin hält für Erwachsene Angebote zur Beratung zu Bildung und beruflicher Orientierung vor oder gibt diese in Auftrag.
- (2) Die vom Land Berlin angebotene, geförderte Beratung zu Bildung und beruflicher Orientierung ist trägerneutral und unabhängig. Sie weist auf öffentliche und private Erwachsenenbildungs- und Weiterbildungsangebote hin und unterstützt deren Annahme.
- (3) Die Beratung zu Bildung und beruflicher Orientierung soll durch umfangreiche Angebotserfassung und Angebotspublikation ergänzt werden. Hierzu stehen insbesondere die Weiterbildungsdatenbank und die Kurssuche der Berliner Volkshochschulen zur Verfügung.

Teil 4

Volkshochschulen

§ 6

Stellung und Bildungsauftrag der Volkshochschulen

- (1) Die Volkshochschulen sind die Erwachsenenbildungseinrichtungen Berlins in bezirklicher Trägerschaft. Sie können fachliche und organisatorische Angelegenheiten, wenn diese von überbezirklicher Bedeutung sind, gemeinsam und arbeitsteilig bearbeiten. Die für die Erwachsenenbildung zuständige Senatsverwaltung nimmt Aufgaben von gesamtstädtischer Bedeutung wahr, eine Fachaufsicht besteht nicht. Die Volkshochschulen und die für die Erwachsenenbildung zuständige Senatsverwaltung werden durch das Servicezentrum VHS (§ 13) unterstützt.
- (2) Die Volkshochschulen sichern im Sinne der kommunalen Daseinsvorsorge die Grundversorgung der Erwachsenenbildung im Land Berlin. Sie haben die Aufgabe, insbesondere den Bürgerinnen und Bürgern Berlins im Sinne eines lebensbegleitenden Lernens ein Angebot zu unterbreiten, das die Möglichkeiten eröffnet, Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten zu erhalten, zu ergänzen, zu vertiefen und neu zu erwerben, die Chancen in der Gesellschaft zu nutzen und zu verbessern, die berufliche Existenz zu sichern und fortzuentwickeln, das gesellschaftliche und kulturelle Leben nach individuellen Vorstellungen aufzubauen sowie sich als Teil von Staat und Gesellschaft zu verstehen und an deren Gestaltung mitzuwirken.
- (3) Volkshochschulen sind Orte der Vielfalt in der von Einwanderung geprägten Stadt Berlin. Ein besonderer Aufgabenschwerpunkt der Volkshochschulen liegt in der Förderung der gleichberechtigten gesellschaftlichen Teilhabe von Menschen mit einem Migrationshintergrund. In gleichem Maße gehört es zu den herausgehobenen Aufgaben der Volkshochschulen, Diversitätskompetenzen zu stärken, Raum für diskriminierungskritische Auseinandersetzungen zu bieten und einen konstruktiven Umgang mit Vielfalt zu fördern.
- (4) Aufgabe der Volkshochschulen ist es auch, mit ihren Bildungsveranstaltungen zum Abbau von Ungleichheiten und Diskriminierungen beizutragen.
- (5) Die Volkshochschulen können das Bildungsinteresse der Bürgerinnen und Bürger Berlins durch trägerneutrale Beratung über Bildungswege und Bildungsmöglichkeiten unterstützen.

§ 7

Bildungsangebot

- (1) Das Bildungsangebot der Volkshochschulen erstreckt sich auf alle Felder der Erwachsenenbildung. Es dient insbesondere der Grundbildung, der allgemeinen, sprachlichen, kulturellen, gesundheitlichen und digitalen Bildung, der politischen Bildung und der beruflich orientierten Erwachsenenbildung. Das Bildungsangebot ist einem integrativen und inklusiven Ansatz verpflichtet und ist kontinuierlich weiter zu entwickeln.

(2) Die Volkshochschulen wirken mit ihren Veranstaltungen an der Umsetzung sozial-, bildungs-, integrations- und arbeitsmarktpolitischer Ziele des Landes mit. Sie können im Auftrag des Senats entsprechende Maßnahmen durchführen.

(3) Die Volkshochschulen wirken bei der Feststellung ausreichender Sprachkenntnisse im Rahmen des Einbürgerungsverfahrens mit.

(4) Die Volkshochschulen sollen selbst gesteuerte Lernweisen fördern und Anregung, Beratung und institutionelle Unterstützung für die Gestaltung offener Lernprozesse geben.

(5) Die Volkshochschulen können Lehrgänge einrichten, die der beruflich orientierten Fort- und Weiterbildung dienen. Sie schließen mit einer Prüfung ab; die erfolgreiche Teilnahme an diesen Lehrgängen wird zertifiziert.

(6) Die Volkshochschulen sind gehalten, ihr Angebot, ihren Service und ihre Lehrstätten barrierefrei und inklusiv zu gestalten, um Menschen mit Behinderungen einen Zugang zu ihren Veranstaltungen zu ermöglichen und ihren Bedürfnissen entsprechende Bildungsangebote bereitzustellen.

(7) Abweichend von § 1 Absatz 2 können Volkshochschulen auch Menschen, die jünger als 16 Jahre sind, Bildungsangebote unterbreiten.

(8) Die Volkshochschulen sollen ihren Nutzerinnen und Nutzern kontinuierlich Lernangebote in allen unter Absatz 1 genannten Bildungsbereichen unterbreiten.

(9) Die für die Erwachsenenbildung zuständige Senatsverwaltung kann in einer Ausführungsvorschrift im Einvernehmen mit den Bezirken Kriterien und Mindestgrößen für das Erwachsenenbildungsangebot im Sinne der Grundversorgung festlegen.

§ 8

Aufgaben der Bezirke

(1) Jeder Bezirk unterhält eine Volkshochschule.

(2) Die Bezirke statten die Volkshochschulen räumlich und sächlich angemessen aus. Den Volkshochschulen sollen eigene Gebäude mit Unterrichtsräumen sowie nach Bedarf weitere Unterrichtsräume zur ausschließlichen eigenen Verwendung zur Verfügung gestellt werden. Die Unterrichtsräume sind entsprechend den Ansprüchen an Erwachsenenbildungsangebote auszustatten. Die für die Erwachsenenbildung zuständige Senatsverwaltung kann im Einvernehmen mit den Bezirken in einer Ausführungsvorschrift Vorgaben zu räumlicher und sächlicher Ausstattung vornehmen.

§ 9

Personal der Volkshochschulen

- (1) Für den ordnungsgemäßen Betrieb der Volkshochschulen, der die Erfüllung der Aufgaben nach diesem Gesetz ermöglicht, ist eine angemessene Ausstattung mit hauptberuflichem Personal erforderlich. Die für die Erwachsenenbildung zuständige Senatsverwaltung kann im Einvernehmen mit den Bezirken in einer Ausführungsvorschrift Vorgaben zur personellen Ausstattung vornehmen.
- (2) Damit die Volkshochschulen ihrem Bildungsauftrag nachkommen können, muss das haupt-, frei- und nebenberufliche Personal der Volkshochschulen sowohl fachlichen als auch pädagogischen Anforderungen genügen.
- (3) Die für die Erwachsenenbildung zuständige Senatsverwaltung trifft im Benehmen mit den Bezirken in einer Ausführungsvorschrift Regelungen für die Beschäftigung und Vergütungshöhe des freiberuflichen und nebenberuflichen Personals der Volkshochschulen. Ein Schwerpunkt liegt auf der sozialen Absicherung für arbeitnehmerähnliche Personen.

§ 10

Qualitätsmanagement

- (1) Zur Sicherung der Qualität ihres Bildungsangebots und der Vergleichbarkeit der Leistungen haben die Volkshochschulen ein einheitliches Verfahren zur Qualitätsentwicklung und -sicherung mit externer Zertifizierung anzuwenden. Die Zertifizierung kann einzeln, von zwei oder mehreren Volkshochschulen gemeinsam, oder im Verbund aller Volkshochschulen erfolgen.
- (2) Die Volkshochschulen haben die kontinuierliche Fortbildung ihrer haupt-, frei- und nebenberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sicherzustellen.

§ 11

Finanzierung

- (1) Die Volkshochschulen decken ihre Ausgaben aus Mitteln des Landes, deren Höhe von den Bezirken im Haushaltsplan festgesetzt wird, aus zweckgebundenen Mitteln des Landes, aus Teilnahmeentgelten, aus Mitteln Dritter und aus sonstigen eigenen Einnahmen.
- (2) Die Volkshochschulen sollen alle Möglichkeiten der Einwerbung von Mitteln Dritter nutzen, insbesondere von Mitteln, die die Bundesregierung, die Bundesagentur für Arbeit, das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge und die Europäische Union bereitstellen oder anbieten.
- (3) Die für die Erwachsenenbildung zuständige Senatsverwaltung trifft im Benehmen mit den Bezirken in einer Ausführungsvorschrift Regelungen für die Vertragsbeziehungen zwischen Volkshochschule und Teilnehmerinnen und Teilnehmern, insbesondere zu Entgelten und Entgeltermäßigungen.
- (4) Einnahmeausfälle, die den Volkshochschulen aufgrund der Bestimmungen des Landes über personenbezogene Entgeltermäßigungen entstehen, werden vom Land ausgeglichen.

§ 12

Zusammenarbeit der Volkshochschulen

- (1) Die Volkshochschulen kooperieren untereinander und mit anderen öffentlichen und privaten Trägern der Bildung und Erwachsenenbildung, insbesondere mit Schulen, Hochschulen und wissenschaftlichen Einrichtungen.
- (2) Volkshochschulen öffnen sich in den Sozialraum und kooperieren insbesondere mit anderen Einrichtungen im Bezirk und im direkten Umfeld.
- (3) Das Programmangebot der Volkshochschulen wird als ein einheitlicher digitaler Berliner Datenbestand geführt und ist öffentlich online zugänglich.

§ 13

Servicezentrum VHS

- (1) Das Servicezentrum VHS wird von einem Sitzbezirk getragen und gemeinsam von Bezirken und Senat gesteuert. Das Steuerungsgremium besteht aus den Bezirksstadträtinnen und Bezirksstadträten für Weiterbildung und Kultur und der für Erwachsenenbildung zuständigen Staatssekretärin oder dem für Erwachsenenbildung zuständigen Staatssekretär. Das Steuerungsgremium gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (2) Die für die Erwachsenenbildung zuständige Senatsverwaltung kann dem Servicezentrum VHS bisher wahrgenommene oder neu hinzukommende Aufgaben, die sich aus ihrer gesamtstädtischen Zuständigkeit für Volkshochschulen oder aus der Mitgliedschaft im Deutschen Volkshochschul-Verband herleiten, nach Zustimmung des Steuerungsgremiums übertragen.
- (3) Das Servicezentrum VHS kann, nach Zustimmung des Steuerungsgremiums, in eigener Verantwortung Projekte und Maßnahmen für Senatsverwaltungen, Bezirke und Dritte durchführen.
- (4) Eine andere Rechts-, Gesellschafts- und Steuerungsform für das Servicezentrum VHS, als unter Absatz 1 genannt, sind möglich.

§ 14

Beteiligungsmöglichkeiten

- (1) Die Volkshochschulen ermöglichen und unterstützen die Wahl von Vertreterinnen und Vertretern der frei- und nebenberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Zahl der Vertreterinnen und Vertreter soll fünf je Volkshochschule nicht überschreiten. Die an den einzelnen Volkshochschulen gewählten Vertreterinnen und Vertreter können eine gemeinsame Berliner Vertretung bestimmen.
- (2) Jede Volkshochschule hält die Möglichkeiten der Beteiligung der gewählten Vertreterinnen und Vertreter von frei- und nebenberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in einer Satzung fest.

In der Satzung sind auch Beteiligungsmöglichkeiten für Teilnehmerinnen und Teilnehmer festzuhalten. Eine gemeinsame Satzung mehrerer oder aller Volkshochschulen ist möglich. Die Satzung ist der für Erwachsenenbildung zuständigen Senatsverwaltung zur Kenntnis zu geben. Die Berliner Vertretung bekommt einmal im Jahr die Gelegenheit zur gemeinsamen Beratung mit allen Volkshochschul- Direktorinnen und Direktoren und der für die Erwachsenenbildung zuständigen Senatsverwaltung.

(3) Die Volkshochschulen stellen sicher, dass die Lern-Bedürfnisse und Sichtweisen der Teilnehmenden auf das Angebot der Volkshochschulen regelmäßig, mindestens alle fünf Jahre, systematisch erhoben und ausgewertet werden. Die Erhebung kann insbesondere in Form einer Teilnehmendenbefragung durchgeführt werden.

ENTWURF

Teil 5

Berliner Landeszentrale für politische Bildung

§ 15

Rechtsform, Bildungsauftrag

- (1) Die Berliner Landeszentrale für politische Bildung (Landeszentrale) ist eine nichtrechtsfähige Anstalt des Landes Berlin. Sie untersteht dem für die Erwachsenenbildung zuständigen Mitglied des Senats.
- (2) Die Landeszentrale hat den Auftrag, die politische Bildung in Berlin auf überparteilicher Grundlage mit dem Ziel zu fördern, die Bürgerinnen und Bürger in ihrer Bereitschaft zu unterstützen, Verantwortung für die Demokratie wahrzunehmen.
- (3) Die Landeszentrale finanziert ihre Arbeit aus Mitteln des Landes, deren Höhe im Haushaltsplan bestimmt wird, aus Mitteln Dritter und sonstigen eigenen Einnahmen.
- (4) Die Landeszentrale wird von einer Direktorin oder einem Direktor geleitet. Das für die Erwachsenenbildung zuständige Mitglied des Senats beruft sie oder ihn im Einvernehmen mit dem Kuratorium (§ 17).

§ 16

Bildungsangebot

- (1) Zur Erfüllung ihres Auftrags bietet die Landeszentrale Veranstaltungen und Publikationen an und fördert Träger und Projekte der politischen Bildung.
- (2) Die Landeszentrale schreibt jährlich ein Programm zur Förderung der politischen Bildung aus. Eine Förderung durch die Landeszentrale ist auch ohne eine Anerkennung der zu fördernden Einrichtung nach § 3 dieses Gesetzes möglich.

§ 17

Kuratorium

- (1) Das Kuratorium der Landeszentrale gewährleistet die Überparteilichkeit und berät die Landeszentrale bei der Umsetzung ihres Bildungsauftrags.
- (2) Dem Kuratorium gehören zehn Mitglieder von im Abgeordnetenhaus von Berlin vertretenen Fraktionen im Verhältnis ihrer zahlenmäßigen Stärke an. Die Abgeordneten werden auf Vorschlag ihrer Fraktionen für die jeweilige Legislaturperiode vom Abgeordnetenhaus von Berlin als Kuratoriumsmitglieder gewählt. Für jedes Mitglied wird zudem eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter gewählt. Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter.

(3) An den Sitzungen des Kuratoriums nehmen der Direktor oder die Direktorin der Landeszentrale sowie das für die Erwachsenenbildung zuständige Mitglied des Senats oder in dessen Vertretung der für die Erwachsenenbildung zuständige Staatssekretär oder die für die Erwachsenenbildung zuständige Staatssekretärin jeweils ohne Stimmrecht teil.

(4) Das Kuratorium gibt sich eine Geschäftsordnung.

ENTWURF

Teil 6

Berliner Erwachsenenbildungsbeirat

§ 18

Aufgaben

- (1) Der Berliner Erwachsenenbildungsbeirat berät das für die Erwachsenenbildung zuständige Mitglied des Senats in allen Fragen der Erwachsenenbildung. Der Berliner Erwachsenenbildungsbeirat ist bei allen grundsätzlichen Angelegenheiten der Erwachsenenbildung zu hören und kann hierzu Empfehlungen und Vorschläge unterbreiten. Er berät bei der Erstellung des Berliner Erwachsenenbildungsberichts (§ 22) und wird vor Veröffentlichung des Berichtes angehört.
- (2) Der Berliner Erwachsenenbildungsbeirat ist vor der Auswahl von Themenschwerpunkten zur Förderung von Maßnahmen anzuhören.
- (3) Der Berliner Erwachsenenbildungsbeirat zeichnet innovative oder herausragende Projekte, Maßnahmen, Einrichtungen oder Veranstaltungen der Erwachsenenbildung mit einem aus Mitteln der für die Erwachsenenbildung zuständigen Senatsverwaltung finanzierten Preis aus. Eine Preisverleihung soll regelmäßig, jedoch höchstens einmal im Jahr, stattfinden.

§ 19

Zusammensetzung

- (1) Das für die Erwachsenenbildung zuständige Mitglied des Senats bestellt den Berliner Erwachsenenbildungsbeirat für die Dauer einer Wahlperiode des Abgeordnetenhauses von Berlin. Die Mitglieder üben nach Beendigung der Wahlperiode ihr Amt solange weiter aus, bis der neue Berliner Erwachsenenbildungsbeirat bestellt ist.
- (2) Dem Berliner Erwachsenenbildungsbeirat gehören an:
1. Zwei Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft der Berliner Volkshochschul Direktorinnen und Direktoren; zwei Leiterinnen oder Leiter eines bezirklichen Amtes für Weiterbildung und Kultur.
 2. die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer des Servicezentrums VHS;
 3. ein Mitglied der Berliner Vertretung der frei- und nebenberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Volkshochschulen;
 4. die Direktorin oder der Direktor der Landeszentrale für Politische Bildung;
 5. zwei gewählte Vertreterinnen oder Vertreter von den übrigen anerkannten Einrichtungen der Erwachsenenbildung;
 6. die Inhaberin oder der Inhaber des Lehrstuhls für Erwachsenenbildung an der Humboldt Universität zu Berlin sowie eine weitere Wissenschaftlerin oder ein weiterer

- Wissenschaftler einer anderen Universität;
7. die oder der Vorsitzende des Bildungsausschusses des Abgeordnetenhauses und dessen oder deren Stellvertreterin oder Stellvertreter;
 8. ein vom Deutschen Gewerkschaftsbund benanntes Mitglied;
 9. zwei für die Erwachsenenbildung oder die Weiterbildung zuständige Bezirksstadträtinnen oder Bezirksstadträte;
 10. je ein von folgenden Beiräten benanntes Mitglied: Landesbeirat für Integrations- und Migrationsfragen, Landesbeirat für Senioren, Landesbeirat für Menschen mit Behinderung, Frauenpolitischer Beirat sowie ein Vertreter oder eine Vertreterin einer Organisation zur Vertretung der Belange von Lesben, Schwulen Bisexuellen sowie trans- und intergeschlechtlichen Personen;
 11. je ein von den für Arbeit, Kultur, Integration, Frauen und Gleichstellung sowie Schule zuständigen Senatsmitgliedern benanntes Mitglied, deren oder dessen Zuständigkeit einen fachlichen Bezug zur Erwachsenenbildung beinhaltet sowie
 12. ein von den parteinahen Stiftungen und Kommunalpolitischen Bildungswerken benanntes Mitglied.

Die in Satz 1 Nummer 1. und 9. genannten bezirklichen Vertreterinnen und Vertreter sollen möglichst aus unterschiedlichen Bezirken kommen.

§ 20

Arbeitsweise

- (1) Die für die Erwachsenenbildung zuständige Senatsverwaltung richtet eine Geschäftsstelle für den Berliner Erwachsenenbildungsbeirat ein.
- (2) Der Berliner Erwachsenenbildungsbeirat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter.
- (3) Der Berliner Erwachsenenbildungsbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (4) Der Berliner Erwachsenenbildungsbeirat tagt auf Einberufung seiner Vorsitzenden oder seines Vorsitzenden mindestens zwei- höchstens viermal im Jahr.
- (5) Mitglieder des Berliner Erwachsenenbildungsbeirates, die ihre Mitgliedschaft ehrenamtlich ausüben, erhalten von der Geschäftsstelle für den Berliner Erwachsenenbildungsbeirat auf Antrag ein Sitzungsgeld entsprechend der Regelungen für Plenarsitzungen im Gesetz über die Entschädigung der Mitglieder der Bezirksverordnetenversammlungen, der Bürgerdeputierten und sonstiger ehrenamtlich tätiger Personen.

Teil 7

Berichtswesen

§ 21

Erwachsenenbildungsstatistik

(1) Die für die Erwachsenenbildung zuständige Senatsverwaltung veröffentlicht jährlich eine Statistik über die nach diesem Gesetz geförderten Maßnahmen und Träger.

(2) In der Statistik nach Absatz 1 werden ausgewiesen:

1. Veranstaltungen, Kurse, Lehrereignisse;
2. Anonymisierte Daten zu Teilnehmenden;
3. Unterrichtseinheiten;
4. Anonymisierte Daten zu Lehrenden;
5. festangestellte Mitarbeitende sowie die
6. finanzielle Förderung durch das Land Berlin im Rahmen des Erwachsenenbildungsgesetzes.

(3) Zudem haben die Berliner Volkshochschulen im Rahmen der vom Deutschen Institut für Erwachsenenbildung (DIE) betreuten bundesweiten Volkshochschul-Statistik eine gesonderte jährliche Statistik zu erheben.

§ 22

Erwachsenenbildungsbericht

(1) Die für die Erwachsenenbildung zuständige Senatsverwaltung veröffentlicht regelmäßig, mindestens alle drei Jahre, einen Erwachsenenbildungsbericht.

(2) Der Bericht dokumentiert und bewertet alle Aktivitäten im Rahmen des Erwachsenenbildungsgesetzes. Er nimmt Stellung zu Fragen der Zielerreichung und der zukünftigen Entwicklung.

(3) Der Bericht beinhaltet gesonderte Abschnitte zu den Volkshochschulen und zur Landeszentrale. Diese Einrichtungen sind an der Erstellung der sie betreffenden Abschnitte durch Anhörung vor der Veröffentlichung zu beteiligen.

Teil 8
Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften
§ 23
Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften
Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften erlässt die für die Erwachsenenbildung zuständige Senatsverwaltung, soweit in diesem Gesetz keine andere Zuständigkeit festgelegt ist.
Artikel 2
Änderung des Schulgesetzes
§ 123 des Schulgesetzes für Berlin in der Fassung vom 26. Januar 2004 (GVBl. S. 26), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18.12.2018 (GVBl. S. 710) geändert worden ist, wird aufgehoben.
Artikel 3
Änderung des Allgemeinen Zuständigkeitskataloges
Nummer 16 der Anlage zu § 4 Absatz 1 Satz 1 des Allgemeinen Zuständigkeitskataloges in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 1996 (GVBl. S. 302, 472), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 16.03.2018 (GVBl. S. 186) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. ...
2. ...
Ggf. „Weiterbildung“ durch „Erwachsenenbildung“ ersetzen und einen neuen Absatz 9 einfügen.
Artikel 4
Änderung des Personalvertretungsgesetzes
In § 42 Absatz 4 Satz 1 des Personalvertretungsgesetzes in der Fassung vom 14. Juli 1994 (GVBl. 1994, S. 337; 1995, S. 24), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.06.2018 (GVBl. S. 446) geändert worden ist, wird die Angabe „Landeszentrale für politische Bildungsarbeit“ durch die Angabe „Berliner Landeszentrale für politische Bildung“ ersetzt.
Artikel 5
Änderung der Sonderurlaubsverordnung
In § 4 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a der Sonderurlaubsverordnung in der Fassung vom 14. Januar 1971 (GVBl. S. 245), die zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 19.12.2017 (GVBl. S. 695)

geändert worden ist, wird die Angabe „Landeszentrale für politische Bildungsarbeit“ durch die Angabe „Berliner Landeszentrale für politische Bildung“ ersetzt.

Artikel 6

Inkrafttreten, Schlussbestimmungen

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

(2) Für die Anerkennung von Einrichtungen der Erwachsenenbildung beginnt das Antragsverfahren am 1. Januar 2020. Die finanzielle Förderung von Maßnahmen und Trägern nach den Regelungen dieses Gesetzes erfolgt ab dem 1. Januar 2021. Die Erwachsenenbildungsstatistik wird erstmals 2022 zum Berichtsjahr 2021 veröffentlicht.

(3) Zur Umsetzung der Regelung nach #§ XY Absatz XY wird eine Übergangsfrist bis zum ■ eingeräumt.

ENTWURF